



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. September 2022

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

29. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 1. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

am 1. September 2022 hat die EU-Kommission bivalente COVID-19-Impfstoffe der Firmen Moderna und BioNTech zugelassen, die auf die BA.1-Untervariante (Omikron) des SARS-CoV-2-Virus angepasst sind. Am

12. September 2022 wurde zudem der auf die BA.4- und BA.5-Untervarianten (Omikron) des SARS-CoV-2-Virus angepasste bivalente Impfstoff der Firma BioNTech zugelassen.

Die genannten Impfstoffe sind ausschließlich für Auffrischungsimpfungen bei Personen ab 12 Jahren zugelassen worden.

Bereits im Juni 2022 hatte die EU-Kommission den COVID-19-Impfstoff Valneva zugelassen.

Entsprechend des Beschlussentwurfs zur 22. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut mit Stand 20. September 2022 sollen die neuen Impfstoffe im Rahmen des kommunalen Impfgeschehens folgendermaßen eingesetzt werden:

Auffrischungsimpfungen ab 12 Jahren sind vorzugsweise mit einem der zugelassenen und verfügbaren Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoffe durchzuführen. Hinsichtlich der Indikationsstellung für Auffrischungsimpfungen verweist die STIKO auf ihre 21. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung. Demnach ist eine zweite Auffrischungsimpfung für folgende Personengruppen indiziert:

- Personen mit Immundefizienz ab dem Alter von 5 Jahren
- Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege sowie Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Patientinnen-/Patienten- bzw. Bewohnerinnen-/Bewohnerkontakt
- Personen im Alter ab 60 Jahren

- Personen im Alter ab 5 Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung

Die Durchführung darüberhinausgehender Auffrischungsimpfungen – bspw. eine zweite Auffrischungsimpfung bei gesunden Menschen unter 60 Jahren oder eine dritte Auffrischungsimpfung bei Menschen ab 60 Jahren – kann jedoch aufgrund einer schlechten Immunreaktion bei besonders gefährdeten Personen (bspw. Hochaltrige) sinnvoll sein. Aufgrund der erforderlichen ausführlichen Anamnese sind diese Impfungen jedoch grundsätzlich in Arztpraxen durchzuführen.

Die Auffrischungsimpfung sollte im Abstand von mindestens 6 Monaten zu einer vorherigen SARS-CoV-2-Impfung oder -Infektion verabreicht werden.

Auch die bisherigen monovalenten mRNA-Impfstoffe können weiterhin eingesetzt werden, da sie sich nach Auffassung der STIKO in der gesamten Pandemie bewährt haben und unverändert vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen schützen.

Die STIKO führt im genannten Beschlussentwurf zur 22. Aktualisierung ihrer COVID-19-Impfempfehlung auch aus, dass der bereits im Juni 2022 von der EU-Kommission zugelassene Impfstoff Valneva zur Grundimmunisierung von Personen im Alter von 18-50 Jahren genutzt werden kann.

Valneva kann insbesondere dann genutzt werden, wenn nach Verabreichung der ersten Impfstoffdosis eines anderen COVID-19-Impfstoffs eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation besteht oder unerwünschten Arzneimittelwirkungen aufgetreten sind, die gegen eine homologe Fortführung der Impfserie sprechen. Dies ist im Einzelfall ärztlich zu beurteilen.

Zur Verabreichung von anderen Tot- und Lebendimpfstoffen wird ein Abstand von 14 Tagen vor und nach einer Valneva-Applikation empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann